Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7253

29. 05. 90

Sachgebiet 7842

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Susset, Michels, Eigen, Bayha, Carstensen (Nordstrand), Dr. Herkenrath, Kalb, Kroll-Schlüter, Niegel, Spilker, Sauter (Epfendorf), Schartz (Trier), Freiherr von Schorlemer, Rossmanith, Borchert, Fellner, Hornung, Dr. Göhner, Freiherr Heereman von Zuydtwyck, Dr. Kunz (Weiden), Link (Diepholz), Dr. Meyer zu Bentrup, Brunner, Frau Schmidt (Spiesen), Schmitz (Baesweiler), Frau Will-Feld und der Fraktion der CDU/CSU
sowie der Abgeordneten Paintner, Heinrich, Bredehorn und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes

A. Problem

Die auf Grund des zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes durchgeführte Sonderaktion ist bei den Milcherzeugern auf unerwartet großes Interesse gestoßen. Während nur Anträge bis zu einer Gesamtmenge von 400 000 t Milch berücksichtigt werden dürfen, sind Anträge über insgesamt mehr als 800 000 t eingegangen.

Den Milcherzeugern, die bei der Sonderaktion nicht berücksichtigt werden können, weil ihr Antrag nach Überschreiten des Plafonds eingegangen ist, kann durch eine Anschlußaktion der Länder entgegengekommen werden. Die Länder erhalten damit zugleich die Möglichkeit zu einer gewissen Umstrukturierung der Milcherzeugung auf Landesebene.

B. Lösung

Den Ländern soll im Milchaufgabevergütungsgesetz die Ermächtigung eingeräumt werden, im Anschluß an die Sonderaktion eine Landesmaßnahme zum Aufkauf von Anlieferungs-Referenzmengen zu den gleichen Konditionen durchzuführen.

C. Alternative

Bei Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts und der Haushaltslage des Bundes gibt es keine Alternative zur vorgenannten Lösung.

D. Kosten

Für Bund und Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen — von der Zwischenfinanzierung abgesehen — nur insoweit Kosten, als sie nicht vorsehen oder nicht erreichen können, die aufgekauften Referenzmengen zum selben Gegenwert wieder an aufstockungswillige Milcherzeuger abzugeben.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Milchaufgabevergütungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 2a des Milchaufgabevergütungsgesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Die Länder können über die in § 1 Abs. 1b genannte Menge hinaus, sobald in diesem Umfang Anlieferungs-Referenzmengen freigesetzt sind, in Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 an Erzeuger im Sinne des Artikels 12 Buchstabe c der Verordnung, die die Milcherzeugung nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung aufgeben, eine Vergütung gewähren. Die Vergütung kann bis zu 1 600 Deutsche Mark je 1 000 kg Milch betragen und in einem einmaligen Betrag gewährt werden. Bemessungsgrundlage ist die dem Erzeuger nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung bei Antragstellung zustehende Anlieferungs-Referenzmenge mit der Maßgabe, daß Anlieferungs-Referenzmengen nach Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben. Die Vergütung für eine teilweise Aufgabe der Milcherzeugung kann nur ab einer Mindestmenge von 2 vom Hundert der einzelbetrieblichen Anlieferungs-Referenzmenge gewährt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Nach dem 31. März 1992 dürfen keine Vergütungen mehr auf Grund der Absätze 1 oder 4 bewilligt werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1990

Susset
Michels
Eigen
Bayha
Carstensen (Nordstrand)
Dr. Herkenrath
Kalb
Kroll-Schlüter
Niegel
Spilker
Sauter (Epfendorf)
Schartz (Trier)
Freiherr von Schorlemer
Rossmanith
Borchert
Fellner
Hornung
Dr. Göhner
Freiherr Heereman von Zuydtwyck
Dr. Kunz (Weiden)
Link (Diepholz)
Dr. Meyer zu Bentrup
Brunner
Frau Schmidt (Spiesen)
Schmitz (Baesweiler)
Frau Will-Feld
Dr. Dregger
Dr. Bötsch und Fraktion

Paintner
Heinrich
Bredehorn
Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Im Rahmen der Sonderaktion zur Aufgabe der Milcherzeugung gegen Vergütung nach § 1 Abs. 1b des Milchaufgabevergütungsgesetzes sind mehr als 800 000 t Milch angeboten worden, während nur 400 000 t berücksichtigt werden dürfen. Die Länder sollen daher ermächtigt werden, nach Abschluß der Sonderaktion weitere Mengen aufzukaufen.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Die Anschlußaktion der Länder soll grundsätzlich zu denselben Bedingungen möglich sein, zu denen die Sonderaktion durchgeführt wird.

Das bedeutet u. a., daß Antragsteller jeder Milcherzeuger sein kann, wie er im übergeordneten Gemeinschaftsrecht definiert ist (vgl. Artikel 12 Buchstabe c der VO (EWG) Nr. 857/84). Der Milcherzeuger muß sich verpflichten, die Milcherzeugung vollständig oder teilweise endgültig aufzugeben (vgl. Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der VO [EWG] Nr. 857/84). Ausgenommen von der zu gewährenden Vergütung sind Anlieferungs-Referenzmengen, die Milcherzeugern als spezifische Referenzmengen im Anschluß an die frühere Nichtvermarktungs- und Umstellungsaktion der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 gewährt worden sind (vgl. Artikel 3a Abs. 1 Buchstabe d der VO [EWG] Nr. 857/84).

Die von den Ländern aufgekauften Anlieferungs-Referenzmengen werden der Verweisung auf § 2a Abs. 3 entsprechend zu ihren Gunsten freigesetzt. Die Länder können über die freigesetzten Mengen im Rahmen der VO (EWG) Nr. 857/84 zur Umstrukturierung der Milcherzeugung verfügen.

Die Ermächtigung soll mit dem Ende des achten Zwölfmonatszeitraumes (1991/92) auslaufen. Gleichzeitig soll auch die bisherige Ermächtigung des Absatzes 1 enden.

Zu Artikel 2

Enthält die übliche Berlinklausel

Zu Artikel 3

Das Gesetz kann sofort in Kraft treten, da der Abschluß der Sonderaktion durch Artikel 1 geregelt ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333